

## **Gestaltungssatzung der Stadt Werneuchen für den Geltungsbereich Gebiet "Pommernstraße"**

Auf der Grundlage des § 89 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 01. 06. 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 03. 1998 (GVBl. I S. 82) sowie des § 5 Abs. 1 und des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und Artikel I der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. 04. 1999 (GVBl. I S. 90 ff.),  
hat die Stadtverordnetenversammlung von Werneuchen zum Schutze und zur Wahrung des besonderen Ortsbildes des Siedlungsgebietes "Pommernstraße"

in ihrer Sitzung am 13.09.2001

folgende Satzung beschlossen:

"Satzung über besondere Anforderungen an die Gestaltung  
baulicher Anlagen und unbebauter Flächen  
im ausgewiesenen Geltungsbereich des Gebiets  
"Pommernstraße" in Werneuchen  
zum Schutz und zur Wahrung des gewachsenen Ortsbildes

**- <Gestaltungssatzung für das Gebiet "Pommernstraße"  
in der Stadt Werneuchen> -"**

Gestaltungssatzung vom 13.09.2001

## § 9 Außenanlagen und Freiflächen

Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen und in die Freiraumgestaltung zu integrieren.

Einsehbare, befestigte private Zufahrten, Hof- und Freiflächen müssen in Naturstein oder Dekorbetonstein gepflastert oder können in wassergebundener Oberflächengestaltung ausgeführt werden.

Pflaster kann im Breutfugenbett und mit Raseneinsaat verlegt werden.

### Bereich B:

Die Vorgärten sind als Rasenflächen oder als Rasen mit Einzelbäumen, Stauden und Rabatten zu gestalten.

Befestigungen sind nur als

- Zuwegung von der Straße zum Hauseingang in der Breite der Treppenanlage,
- im Bereich unter den Dachüberständen von Traufe und Giebel,
- als Zufahrtsbereich mit max. 3 m Breite vor dem Einfriedungstor oder
- als gemeinsame Zufahrt von max. 6 m Breite und jeweils mittig zwischen den zwei benachbarten Grundstücken

zulässig.

Gemeinsame Zufahrten sind mit einer einheitlichen Befestigung zu gestalten.

In den Vorgärten sind keine und zwischen den Baukörpern keine überdachten Stellplätze zulässig.

Stellplätze sind auf der rückseitigen Grundstücksfläche als offene Anlage, als Carport oder eingeschossige Garage

in einem Abstand von mind. 6 m von der rückseitigen Baulinie der Hauptbaukörper zulässig.

## § 10 Besondere Bauteile

### Treppen

Äußere Freitreppen und Differenzstufen zu den Hauseingängen sind in oberflächenrauem Naturstein oder Werkstein, in Sichtbeton oder in Sichtklinker zulässig.

Keramikmaterial ist nur mit entsprechendem Erscheinungsbild und vergleichbarer Oberflächenqualität zulässig.

Die Farbgebung muss in Abstimmung mit der Fassade und dem Putzsockel erfolgen.

Materialien mit glänzender oder polierter Oberfläche sind nicht zulässig.